

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Landtagsabgeordneten Stefan Gara und weiterer Abgeordneter

betreffend ein Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien – BO für Wien LGBl. Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 8/2015 geändert wird

eingebraucht im Zuge der Debatte über Post 5 in der vierten Sitzung des Wiener Landtags am 18.03.2016

Mit Initiativantrag der Landtagsabgeordneten Dr. Kurt Stürzenbecher, Christian Deutsch, Georg Niedermühlbichler und Barbara Novak (SPÖ), sowie Mag. Christoph Chorherr und David Ellensohn (GRÜNE), eingebracht in der 4. Sitzung des Landtages am 18.03.2016, soll durch Ergänzung der Bauordnung für Wien die Nutzung von Bauwerken oder die Durchführung von Baumaßnahmen für vorübergehende Einrichtungen zur Unterbringung von Personen auch dann ermöglicht werden, wenn die baurechtlichen oder -technischen bzw. raumordnungsrechtlichen Vorschriften nicht vollständig eingehalten werden. Zwecks Verfahrensbeschleunigung soll den gegen solche Bescheide gerichteten Beschwerden an das Verwaltungsgericht außerdem grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommen. Diese Ergänzung soll in Form eines neuen § 71c, der nach § 71b eingefügt werden soll, erfolgen.

Ähnliche Maßnahmen wurden z.B. durch die aktuellen Novellen 2015 der Niederösterreichischen (NÖ) Bauordnung ("Vorübergehende Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung", § 16a NÖ Bauordnung) und der Tiroler Bauordnung ("Vorübergehende Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung", § 46a) umgesetzt, die ein sehr ähnliches Ziel verfolgen, aber bei denen die legislativen Eingriffe deutlich geringfügiger waren, z.B.:

- NÖ/Tirol: das Quartier darf nur einem höchstens auf fünf Jahre befristeten Bedarf dienen;
- Tirol: die Behörde hat von der Einhaltung bestimmter baurechtlicher Vorschriften abzuweichen, wenn sichergestellt ist, dass durch anderweitige Vorkehrungen den durch diese Vorschriften geschützten Interessen, insbesondere dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, hinreichend entsprochen wird.

Aus folgenden Gründen ist eine Abänderung wünschenswert:

Der vorgeschlagene Entwurf sieht sehr weitreichende Eingriffe vor (Flächenwidmung und Nachbarrechte), die geeignet sind, eine negative Wirkung auf folgende Ziele gem. § 1 Abs. 2 BO für Wien zu entfalten:

- Ziele Erhaltung, beziehungsweise Herbeiführung von Umweltbedingungen, die gesunde Lebensgrundlagen, insbesondere für Wohnen, Arbeit und Freizeit, sichern, und Schaffung von Voraussetzungen für einen möglichst sparsamen und ökologisch verträglichen Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen sowie dem Grund und Boden (Z 4); Vorsorge für der Erholung dienende Grün- und Wasserflächen, insbesondere des Wald- und Wiesengürtels, und Erhaltung solcher Flächen, wie des Praters, der Lobau und der Alten Donau (Z 6); Vorsorge für angemessene, der Land- und Forstwirtschaft dienende Grundflächen (Z 13).

Durch eine Ermöglichung von vorübergehende Einrichtungen zur Unterbringung von Personen von 6 Monaten bis zu 15 Jahren, die auf Bescheid der Behörde im Grünland errichtet werden, besteht die Gefahr, dass auf Basis des § 71c bauliche Fakten geschaffen werden, durch die künftige Baulandwidmungen präjudiziert werden und durch die Grünland unwiederbringlich verloren geht. Künftige Baulandwidmungen könnten nämlich mit dem faktischen Bau- und Nutzungsbestand von vorübergehenden Einrichtungen zur Unterbringung von Personen und der errichteten Infrastruktur (Energie-, Wasser- und Kanalanschluss) begründet werden. Hiermit könnte auch der Spekulation mit Bauerwartungsland Vorschub geleistet werden, indem gezielt günstiges Grünland für vorübergehende Einrichtungen zur Unterbringung von Personen in Erwartung einer künftigen Umwidmung erworben wird. Außerdem ist zu befürchten, dass vorübergehende Einrichtungen zur Unterbringung von Personen bevorzugt auf den konfliktärmsten und günstigsten Standorten, i.e. in Grünland-Stadtrandlagen mit nur unzureichender Verkehrsanbindung und fehlender sozialer Infrastruktur errichtet werden. Bei einem mittelfristigen Bestehen dieser Einrichtungen besteht hier die Gefahr, isolierte Flüchtlingssiedlungen zu schaffen, die denkbar schlechte Voraussetzungen für gelungene Integration und soziale Inklusion der Bewohner bieten. Grünland gem. BO § 4 Abs 2 Punkt A soll daher aus Abs 4 explizit ausgenommen werden.

- Ziel größtmöglicher Schutz vor Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Staub und Gerüche (Z 5);

Durch eine Bewilligung von vorübergehenden Einrichtungen zur Unterbringung von Personen gem. Abs 3 werden möglicherweise subjektiv-öffentliche Nachbarrechte mittelfristig beschränkt, die den Schutz vor gesundheitlichen Belästigungen von Nachbarn gewährleisten sollen. Subjektiv-öffentliche Nachbarrechte, besonders die, die den Schutz vor Belästigungen vorsehen, sollen daher in Abs 4 ergänzt werden.

Durch eine Bewilligung von vorübergehenden Einrichtungen zur Unterbringung von Personen gem. Abs 5 werden neben subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten auch langfristig Zivil- und Grundrechte beschränkt. Dies lässt verfassungsrechtliche Komplikationen erwarten. Nach der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zählen subjektiv-öffentliche Nachbarrechte darüber hinaus auch zu den Bürgerrechten iSd Art 6 EMRK ("Recht auf faires Verfahren"). Wie in NÖ und Tirol ist damit zu rechnen, dass für die angestrebten Ziele auch das Auslangen mit Bewilligungen für 5 Jahre bzw. mit Bewilligungen gem. § 71 BO für Wien gefunden werden kann. Abs 5 und 6 sollen daher ersatzlos gestrichen werden.

Darüber hinaus ist die Bedingung der "staatlichen Organisation" der Betreuungseinrichtungen nicht nachvollziehbar. Sie diskriminiert private Initiative, erschwert die generelle und vor allem durchmischte Nutzung von privaten Gebäuden und Liegenschaften und wird aus gutem Grund auch in den aktuellen Novellen NÖ und Tirol nicht zur Bedingung gemacht (hier wird jeweils auf die beiden Landes-Grundversorgungsgesetze verwiesen, laut denen auch private Träger als Einrichtungsbetreiber in Frage kommen). Bei Bauwerken mittlerer Bestandsdauer (6 Monaten bis 5 Jahre) soll auch die private Organisation solcher Einrichtungen zur Unterbringung von Personen explizit ermöglicht werden. Die Definition der "staatlichen Organisation" soll daher in Abs 3 auf die Organisation der operativen Unterbringung reduziert werden. Zusätzlich soll in Abs 1 und 3 auch explizit ergänzt werden, dass Gebäude, die nicht ausschließlich, sondern nur weitgehend der Unterbringung gem. Abs 1 dienen, unter Bewilligungen nach Abs 3 fallen, um die Durchmischung zu fördern.

Bisher wurde von der Stadt Wien die Strategie verfolgt, Flüchtlinge in möglichst vielen kleinen und dezentralen Unterkünften unterzubringen. Unter den Gesichtspunkten der Förderung von Integrationsbemühungen sowie der Rücksicht gegenüber der lokalen Bevölkerung ist dieser Ansatz begrüßenswert und soll bei Bauwerken mittlerer Bestandsdauer (6 Monate bis 5 Jahre) auch in Abs 4 berücksichtigt werden.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien zum Initiativantrag der Landtagsabgeordneten Dr. Kurt Stürzenbecher, Christian Deutsch, Georg Niedermühlbichler und Barbara Novak (SPÖ), sowie Mag. Christoph Chorherr und David Ellensohn (GRÜNE) folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

In § 71c. Abs 1 des Initiativantrages wird nach den ersten beiden Worten das Wort "überwiegend" eingefügt, so dass der Absatz wie folgt lautet:

(1) Soweit dies überwiegend zur vorübergehenden Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen auf Grund von bereits eingetretenen oder bevorstehenden Ereignissen, insbesondere Naturereignissen, oder auf Grund völkerrechtlicher, unionsrechtlicher oder Verpflichtungen der Gemeinde bzw. des Landes gegenüber dem Bund oder aus humanitären Gründen notwendig ist, ist die Nutzung von Bauwerken und die Durchführung von Baumaßnahmen nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig.

In § 71c. Abs 3 des Initiativantrages wird nach den ersten fünf und den ersten 13 Worten das Wort "überwiegend" bzw. "überwiegende" eingefügt und ersetzt im ersten Fall das Wort "die". Darüber hinaus wird die Formulierung "wenn die Durchführung dieser Baumaßnahmen bzw. die Nutzung der Bauwerke staatlich organisiert sind" durch "wenn die Unterbringung gem. Abs 1 staatlich organisiert ist" ersetzt, so dass der erste Satz des Absatzes wie folgt lautet:

(3) Die Durchführung von Baumaßnahmen für überwiegend in Abs. 1 genannten Zwecke sowie die überwiegende Nutzung rechtmäßig bestehender Bauwerke für einen längeren als den in Abs. 2 genannten Zeitraum bedürfen einer Baubewilligung, die die Behörde auf eine bestimmte Zeit, längstens auf fünf Jahre, erteilen kann, wenn die Unterbringung gem. Abs 1 staatlich organisiert ist.

§ 71c. Abs 4 wird dahingehend abgeändert, sodass der Absatz wie folgt lautet:

(4) Für Bauvorhaben nach Abs. 3 kann die Behörde im Bescheid auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verzichten, sofern bestehende Grünlandwidmungen gem. BO § 4 Abs 2 Punkt A von Baumaßnahmen nicht betroffen sind und auf die allgemeinen Anforderungen an die mechanische Festigkeit und Standsicherheit, den Brandschutz, die Hygiene und Gesundheit sowie die Nutzungssicherheit Bedacht genommen wird und nicht mehr als 400 Personen untergebracht werden. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass den durch diese Vorschriften geschützten Interessen, insbesondere dem größtmöglichen Schutz vor Belästigungen, hinreichend

entsprochen wird und die Bebaubarkeit von Nachbargrundflächen nicht vermindert wird, es sei denn, dass der Nachbar der Bewilligung ausdrücklich zugestimmt hat. Leistungen, die sonst im Zusammenhang mit der Baubewilligung oder Bauausführung vorgeschrieben sind, sind nicht zu erbringen.

Absätze 5 und 6 entfallen.

Aus Abs 7 wird neuer Abs 5. In § 71c. Abs 5 (alter Abs 7) des Initiativantrages entfällt der Verweis auf den entfallenen alten Abs 5, so dass der Absatz wie folgt lautet:

(5) Beschwerden (§ 136 Abs. 1) gegen Bescheide gemäß Abs. 3 haben keine aufschiebende Wirkung. Die Behörde hat jedoch auf Antrag der Beschwerde führenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die Beschwerde führende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Die Beschwerde gegen einen Bescheid, mit dem die aufschiebende Wirkung zuerkannt wird, hat keine aufschiebende Wirkung.

Wien, 18.03.2016

The image shows several handwritten signatures and initials in black ink. At the top right is a large, stylized signature that appears to be 'J. ...'. Below it is another signature that is more cursive and less legible. To the left of these is a signature that looks like 'C. ...'. At the bottom center, there are initials 'S. ...' written in a simple, blocky style.